

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1193

vom 5. Mai 1987

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Gsteigquellen der Gemeinde Läfelfingen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Läfelfingen hat am 12. Februar 1987 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Gsteigquellen beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Die Schutzzonenpläne und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 6. März bis 5. April 1987, in der Gemeinde Läfelfingen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat von Läfelfingen unterbreitet mit Schreiben vom 7. April 1987 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Läfelfingen ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Läfelfingen am 12. Februar 1987 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Gsteigquellen, bestehend aus Plänen und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 34/ZPL/0/1 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Läfelfingen, 4448 Läfelfingen

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Meliorationsamt

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Kantonales Laboratorium

Amt für Umweltschutz und Energie (5) mit 12
genehmigten Plänen und 6 Reglementen
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final downward stroke.